



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Landau  
Marktstr. 50  
76829 Landau / Pfalz

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

27.02.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1/ LD/21 a Bitte immer angeben!	18.12.2018; 20.21.09	Lucas Herbeck lucas.herbeck@add.rlp.de	0651 9494-622 0651 9494-77622

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2018, hier eingegangen am 20.12.2018, hat die Stadtverwaltung Landau die vom Stadtrat der Stadt Landau in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2019 folgende

### Entscheidungen:

1/21

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Sie, bezüglich des städtischen Eigenanteils in einer **Stellungnahme bis zum 31.05.19** aufzuzeigen, wie sich dessen Finanzierung gestaltet.

Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und den damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und es ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind.

Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Im investiven Bereich bleiben die Entscheidungsträger aufgefordert, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder Investitionsmaßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu prüfen.

Um die Verfahrensweise der Stadt bei Veranschlagungen von Investitionskrediten, auch im Hinblick auf das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO, nachvollziehen zu können, bitte ich um **Vorlage einer Übersicht der Inanspruchnahme von Investitionskreditermächtigungen.**

Wie bereits im Sachbericht aufgeführt, beläuft sich der auf den freiwilligen Leistungsbereich der Stadt entfallende saldierte Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt diesjährig auf 10.591.135 €. Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein



unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf aufzutut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen. Hiervon unabhängig gehe ich davon aus, dass Sie die freiwilligen Leistungen insgesamt einer stetigen Prüfung unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum beschränken. **Ich gehe davon aus, dass eine Zuschussobergrenze in Höhe von 10.591.135 € in Zukunft nicht überschritten wird.**

Bei den Maßnahmen „VRN-Nextbike“ und „Armutsbericht“ weise ich darauf hin, dass es sich vollumfänglich um freiwillige Leistungen handelt, wobei das Eingehen neuer freiwilliger Leistungen stets im Hinblick auf die Haushaltssituation der Stadt und die Folgekosten der Maßnahmen zu prüfen ist. Die aus Presse-Berichten aufgezeigte Kostenermittlung für den geplanten Armutsbericht stellt keine seriöse Kostenschätzung dar, weshalb auf dieser Grundlage nicht ersichtlich ist, wie der Stadtrat eine fundierte Entscheidung treffen konnte. Ich bitte diesbezüglich um **Stellungnahme und eine konkrete Kostenkalkulation bis zum 31.05.19.**

Bei der Prüfung der Stellenplanveränderungen ist aufgefallen, dass mehrere Stellen (u.a. Gärtner im Bereich Zoo, Dorfentwicklung) dem freiwilligen Leistungsbereich zuzuordnen sind. Im Hinblick auf die dadurch entstehenden Personalaufwendungen, weise ich darauf hin, dass zukünftig entstehende **Steigerungen der Personalaufwendungen** im Rahmen der festgelegten Zuschussobergrenze **kompensiert** werden müssen.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO hat eine Gemeinde darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde verbessert werden kann, sofern die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ ist. Im Anschreiben des Haushalts führen Sie aus, dass durch Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte in Spielhallen von 18 v. H. auf 20 v. H. (bereits mit dem 1. Nachtrag 2018) und der Erhöhung der Kurzzeitticketpreise für das innerstädtische Parken sowohl neu aufgenom-



mene freiwillige Leistungen im Haushalt gegenfinanziert und darüber hinaus der Haushalt weiter konsolidiert werden soll. Ich bitte Sie zukünftig für folgende Haushalte ein aktualisiertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie losgelöst von der Ihnen erteilten Genehmigung zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite aufgrund der o. a. Rechtsverstöße und der nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit auch bei Ihrer Investitions- und Finanzierungstätigkeit alle Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt auszuschöpfen und auf eine Zurückführung des jährlichen Kreditbedarfs bzw. einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten hinzuwirken haben.

#### Zu 1.:

Die Stadt Landau weist unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einen nicht ausgeglichenen Haushalt aus. Ferner verstößt die Stadt gegen § 105 Abs. 2 GemO. Nach dieser Vorschrift dürfen Kassenkredite nur zur vorübergehenden Sicherung der kassenmäßigen Liquidität dienen. Es handelt sich gerade nicht um Deckungsmittel. Daher ist festzustellen, dass die Stadt Landau über keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft verfügt. Die Stadt ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetzlichen Haushaltsausgleich zu erreichen und ihre Liquiditätskreditverschuldung abzubauen.

Ich habe den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2019 daher gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) mit der Maßgabe **beanstandet**, über nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der **Fehlbetrag** in der **Ergebnis-**